

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 59 Nr. 10

141

31. Oktober 2000

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung . . . . .</i>	<i>141</i>	<i>Dienstausweise . . . . . 147</i>
<i>Evangelischer Verband für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Schwäbisch Hall . . . . .</i>	<i>144</i>	<i>Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 15. Oktober 2000 . . . . . 147</i>
		<i>Dienstnachrichten . . . . . 148</i>

## Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung

vom 29. August 2000 AZ 33.10 Nr. 197

Aufgrund von § 62 der Kirchlichen Wahlordnung und § 6 Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung wird verordnet:

### Artikel 1

Die Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (Abl. 53 S. 405), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 1994 (Abl. 56 S. 263), werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Worte „§ 6“ durch die Worte „§§ 6 und 6 a“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeindeglied“ die Worte „nach §§ 6 und 6 a KGO“ eingefügt.
  - b) In Satz 1 wird außerdem der Klammerverweis auf Nummer 3 gestrichen.
  - c) Sätze 3 bis 7 werden gestrichen.
3. Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 

„3. Ist ein Mitglied der Evangelischen Landeskirche in mehreren Kirchengemeinden der Landeskirche

gemeldet, so kann es wählen, welcher Kirchengemeinde es angehören will. Macht es von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, so ist es Mitglied der Kirchengemeinde, in der es mit seiner Hauptwohnung gemeldet ist (§ 6 Abs. 2 KGO). Fällt die Entscheidung auf eine Nebenwohnung, so ist das Kirchengemeindeglied dort in die Wählerliste aufzunehmen. Die Entscheidung ist bis zu 3 Tage vor dem Wahltag (vgl. Nr. 26) der Kirchengemeinde der Nebenwohnung mitzuteilen. Von der Aufnahme in die Wählerliste ist vor jeder Wahl die Kirchengemeinde der Hauptwohnung unverzüglich zu unterrichten (Muster vgl. Anlage 14). Es ist dafür zu sorgen, daß die Wählerlisten bei jeder Wahl in beiden Kirchengemeinden geändert werden.“

4. Nummer 3 a erhält folgende Fassung:
 

„3 a. Macht ein Gemeindeglied von der Möglichkeit der Ummeldung nach § 6 a KGO Gebrauch, so ist, durch die Eingabe in die zentrale kirchliche Datenverarbeitung oder auf andere Weise dafür zu sorgen, daß die Wählerlisten in beiden Kirchengemeinden geändert werden.“
5. Nummer 3 c erhält folgende Fassung:
 

„3 c. Bezüglich des Wahlrechts der Mitglieder der Brüdergemeinde Korntal gilt die Vereinbarung vom 28. März 2000 (Abl. 59 S. 123).“
6. In Nummer 4 werden die Worte „§ 6 KGO“ durch die Worte „§§ 6 und 6 a KGO“ ersetzt.
7. Nummer 7 b erhält folgende Fassung:
 

„7 b. Andere Bestimmungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 WO sind beispielsweise § 11 Abs. 4 KGO und Nr. 5 und 8 Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung.“

8. Nummer 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In die Wählerliste werden nur Personen aufgenommen, die in der Kirchengemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, die nach § 6 a KGO oder einer zwischenkirchlichen Vereinbarung in die Kirchengemeinde umgemeldet sind oder die an einem Nebenwohnsitz für die bevorstehende Wahl die Aufnahme in die Wählerliste beantragt haben (vgl. im übrigen Nr. 2 bis 3 b AWO).“

9. In Nummer 40 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

10. In Nummer 41 wird die Zahl „21.“ durch die Zahl „28.“ ersetzt.

11. Nummer 42 wird aufgehoben.

12. An Nummer 44 wird folgender Satz angefügt:  
„Fehlt einem Wahlvorschlag nach der Streichung die Mindestzahl von 10 bzw. 5 Unterschriften, so fordert der Ortswahlausschuß den Einsender auf, die fehlenden Unterschriften nachzubringen.“

13. Nummer 45 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Nach dem Ende der Einreichungsfrist können Anträge in der Frist nach § 17 Abs. 2 beseitigt werden.“

14. In Nummer 47 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

15. Nummer 50 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein gültiger Gesamtwahlvorschlag liegt auch dann nicht vor, wenn kraft Gesetzes oder aufgrund einer Ortssatzung innerhalb einer Kirchengemeinde aus mehreren Orten oder Wohnbezirken eine dem Verhältnis der Gemeindegliederzahl entsprechende Zahl oder Mindestzahl von Kirchengemeinderäten zu wählen ist (unechte Teilortswahl, § 13 KGO) und der Gesamtwahlvorschlag nicht für jeden Ort oder Wohnbezirk mindestens so viele Bewerber enthält, als aus diesem Ort oder Wohnbezirk zu wählen sind.“

b) In Satz 2 werden nach den Worten „dem Ort“ die Worte „oder dem Wohnbezirk“ eingefügt.

16. In Nummer 52 wird das Wort „(Wahlvorschlägen)“ durch die Worte „oder Wahlvorschlägen“ ersetzt.

17. Nummer 53 b. erhält folgende Fassung:

„53 b. Ist eine unechte Teilortswahl durchzuführen (vgl. Nr. 50 AWO) und enthält der Stimmzettel eine Gliederung nach einzelnen Orten oder Wohnbezirken, so darf gleichwohl nicht der Anschein erweckt werden, als habe der Wähler seine Stimmen auf die einzelnen Haupt- und Nebenorte oder Wohnbezirke zu verteilen.“

18. Nach Nummer 78 wird folgende Nummer 79 eingefügt:

„79. Die Wahlhelfer nach § 27 Abs. 2 sind zusätzliche Hilfspersonen für die Auszählung der Stimmen. Die Mitglieder des Ortswahlausschusses, der örtlichen Wahlausschüsse und deren Stellvertreter sind bereits nach § 7 verpflichtet.“

19. An Nummer 82 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„In die Niederschrift sind auch Namen und Adressen der Wahlhelfer und die Tatsache ihrer Verpflichtung aufzunehmen.“

20. Nummer 92 a erhält folgende Fassung:

„92 a. Ist in einer Kirchengemeinde die unechte Teilortswahl durchzuführen (§ 13 KGO), so sind für jeden Ort, jede Gruppe von Nebenorten und jeden Wohnbezirk gesondert diejenigen Bewerber zu ermitteln, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Als gewählt gelten für jeden Ort, jede Gruppe von Nebenorten und jeden Wohnbezirk bis zur für diese festgesetzten Zahl oder Mindestzahl an Kirchengemeinderäten die aus diesen Orten und Wohnbezirken stammenden Bewerber mit der höchsten Stimmzahl. Im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 2 sind darüber hinaus von allen übrigen Bewerbern diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bewerber, die keine Stimme erhalten haben, gelten als nicht gewählt.“

21. In Nummer 109 wird nach dem Wort „Wahlberechtigte“ ein Komma und das Wort „ , volljährige“ eingefügt.

22. Nummer 119 wird aufgehoben.

23. An Nummer 121 werden folgende Sätze angefügt:  
„Fehlt einem Wahlvorschlag nach der Streichung die Mindestzahl von 20 Unterschriften, so fordert der Vertrauensauschuß den Einsender auf, die fehlenden Unterschriften nachzubringen. Nr. 45 AWO gilt entsprechend.“

24. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

„Für ein Gelingen der Wahlen sind gute Wahlvorschläge entscheidend. Nur wer aus der Gemeinde jetzt zur Wahl vorgeschlagen wird, kann gewählt werden. Synodale und Kirchengemeinderäte übernehmen eine wichtige Verantwortung in der Gemeinde und in der Landeskirche. Sie müssen bereit sein, das für ihr Amt vorgeschriebene Gelübde abzulegen.“

b) Im zweiten Absatz des Gelübdes für Kirchengemeinderäte wird das Wort „meinen“ durch die Worte „in meinem“ ersetzt.

c) Im Zitat des Gelübdes der Synodalen der Landesynode wird das Wort „meinen“ durch die Worte „in meinem“ und das Wort „Kirchen“ durch das Wort „Kirche“ ersetzt.

d) Im ersten Absatz nach den Zitaten der Gelübde wird nach den Worten „kein Bewerber“ das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt.

e) Im zweiten Absatz nach den Gelübden wird jeweils der Klammerzusatz „(Ort)“ durch den Klammerzusatz „(Ort/Wohnbezirk)“ ersetzt.

f) Die letzten vier Sätze der Anlage ab den Worten „Nun bitten wir“ werden durch den Satz ersetzt:

„Wir bitten alle Gemeindeglieder, die Wahlvorschläge vorzubereiten und einzureichen.“

25. Anlage 7 erhält folgende Fassung:

„Anlage 7

Musterstimmzettel für die Kirchengemeinderatswahl; zu den Wahlbewerbern sind neben den Namen Beruf und Wohnung anzugeben. Bei unechter Teilortswahl (§ 13 KGO) soll der Teilort oder Wohnbezirk angegeben werden.

**Stimmzettel  
für die Wahl zum Kirchengemeinderat in der Evang. Kirchengemeinde**

am \_\_\_\_\_

Wahlvorschlag (I):

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

usw.

Wahlvorschlag (II):

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

usw.

**Text zur Unterrichtung der Wähler**

Es sind \_\_\_\_ Kirchengemeinderäte zu wählen und sie haben daher \_\_\_\_ Stimmen. Die Bewerber, die Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, daß Sie ein Kreuz in den Kreis vor ihrem Namen setzen.

Sie dürfen einzelnen Bewerbern auch zwei Stimmen geben, aber nicht mehr als zwei. In diesem Fall setzen Sie die Zahl 2 in den Kreis vor ihrem Namen oder bringen 2 Kreuze an. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als \_\_\_\_ Stimmen vergeben werden.

Nur bei zwei oder mehr Wahlvorschlägen



Sie können Bewerbern aus verschiedenen (beiden) Wahlvorschlägen Ihre Stimme geben; aber auch dann dürfen insgesamt nicht mehr als \_\_\_\_ Stimmen vergeben werden.

Nur bei unechter Teilortswahl (§ 13 KGO)



Aus den Orten (Haupt- und Nebenorten, Gruppen von Nebenorten, ggf. Wohnbezirken) werden folgende Zahlen von Bewerbern gewählt:  
Ort (Wohnbezirk) \_\_\_\_\_ (mindestens) <sup>1</sup> \_\_\_\_\_ Bewerber  
Ort (Wohnbezirk) \_\_\_\_\_ (mindestens) <sup>1</sup> \_\_\_\_\_ Bewerber

Die Stimmen müssen aber nicht auf die einzelnen Orte (Wohnbezirke) aufgeteilt werden.

1 eine Mindestzahl ist anzugeben, wenn sie in einer Ortssatzung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KGO vorgesehen ist“

26. Die letzten 3 Sätze in Anlage 8 a werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Wir bitten die Gemeinde, die Wahl recht zu überlegen, an ihr teilzunehmen und ihrer in Fürbitte zu gedenken.“

27. Anlage 8 b wird wie folgt geändert:

a) Im vorletzten Absatz wird nach dem Wort „sind“ das Wort „im“ durch das Wort „in“ ersetzt.

b) Der letzte Absatz wird wie folgt gefaßt:

„Wir bitten die Gemeinde, die Wahl recht zu überlegen, an ihr teilzunehmen und ihrer in Fürbitte zu gedenken.“

28. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt a) wird nach der Überschrift der Klammerzusatz „(Für die Kirchengemeinderatswahl)“ gestrichen.

b) In Abschnitt a) wird nach der Aufzählung der Stellvertreter (Nummern 6 bis 10) eingefügt:

„Vom Vorsitzenden des Ortswahlausschusses – örtlichen Wahlausschusses<sup>1)</sup> – wurden folgende Personen nach § 27 Wahlordnung als Wahlhelfer bestellt und verpflichtet:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_“.

c) Nach den Worten „noch vor Öffnung der Wahlurne wurden die beim Ortswahlausschuß“ werden die Worte „– und den örtlichen Wahlausschüssen<sup>1)</sup> –“ eingefügt.

d) Im Abschnitt b) wird nach der Überschrift „Niederschrift des Ortswahlausschusses“ der Klammerzusatz „(Für Kirchengemeinderatswahlen)“ gestrichen.

e) In Abschnitt c) wird nach der Überschrift „Niederschrift des Ortswahlausschusses/örtlichen Wahlausschusses<sup>1)</sup>“ der Klammerzusatz „(Für Synodalwahl)“ gestrichen.

29. In Anlage 11 b) wird in die Hinweise für die Briefwähler folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Bei mehreren Abstimmungsbezirken nehmen auch örtliche Wahlausschüsse die Wahlbriefe entgegen.“

## Artikel 2

(1) Die Regelung der bisherigen Nummer 3 und der darauf bezogenen Nummer 3 a AWO gilt für solche Gemeindeglieder, die am 30. September 2000 nach dieser Regelung ihr Wahlrecht in einer anderen Kirchengemeinde wahrnehmen, für die nächste allgemeine Kirchenwahl und die folgende Amtsperiode fort.

(2) Diese Verordnung tritt zum 1. Oktober 2000 in Kraft.

D r . D a u r

## Evangelischer Verband für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Schwäbisch Hall

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 21. September 2000 AZ 11.05-1 Schwäb. Hall  
Krs.diak.verb. Nr. 14

Der Evang. Oberkirchenrat Stuttgart hat die Satzung des Evang. Verbandes für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Schwäbisch Hall vom 18. Februar 2000 am 21. September 2000 genehmigt. Die Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Die Satzung wird nachstehend bekanntgemacht.

## Evangelischer Verband für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Schwäbisch Hall Satzung für den Evangelischen Verband für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Schwäbisch Hall

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Ihre Aufgabe ist es, die Liebe Jesu Christi in Wort und Tat zu bezeugen. Diakonie versteht sich als gelebter Glaube und will Antwort sein auf die Verkündigung des Evangeliums. Um Diakonie in diesem Verständnis zu fördern, bilden die Kirchenbezirke Blaufelden, Crailsheim, Gaildorf, Schwäbisch Hall, Künzelsau und Öhringen einen Diakonieverband.

D r . D a u r

§ 1  
Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen „Evangelischer Verband für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Schwäbisch Hall“ (Diakonieverband Schwäbisch Hall). Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall und ist Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg e.V.

§ 2  
Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Kirchenbezirk Blaufelden
2. Kirchenbezirk Crailsheim
3. Kirchenbezirk Gaildorf
4. Kirchenbezirk Schwäbisch Hall
5. Kirchenbezirk Künzelsau und
6. Kirchenbezirk Öhringen

§ 3  
Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Die Planung und Koordination diakonischer Vorhaben der Kirchenbezirke im Verbandsgebiet.
2. Die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben der Mitglieder nach § 2 Nr. 1 – 4, insbesondere die Trägerschaft für die Diakonischen Bezirksstellen. Von der Übertragung sind die Trägerschaft und der Betrieb von Diakonie- und Sozialstationen ausgenommen, auch soweit sie in der Trägerschaft der Kirchenbezirke stehen. Für die Mitglieder nach § 2, Nr. 5 und 6 nimmt der Verband auch die Dienste im Kreisgebiet wahr, die er auch sonst für den ganzen Landkreis anbietet. Diese Mitglieder sind nicht gehindert, in ihren Gemeinden im Landkreis Schwäbisch Hall weiterhin alle Dienste anzubieten. Sie gelten insoweit als vom Verband beauftragt.
3. Die Vertretung der diakonischen Interessen in Kirche und Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege, gegenüber dem Landkreis Schwäbisch Hall und gegenüber staatlichen und anderen Stellen.
4. Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im übertragenen Aufgabenbereich.
5. Die Belebung und Weiterentwicklung der örtlichen diakonischen Dienste in den Gemeinden und in den Kirchenbezirken.

§ 4  
Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung und
2. der Vorstand.

Es wird ein Beschließender Ausschuß für den Verband eingerichtet. Die Verbandsorgane und der Beschließende Ausschuß werden nach jeder allgemeinen Kirchenwahl im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe und der Beschließende Ausschuß ihre Funktion solange wahr, bis neue Organe und der Beschließende Ausschuß gebildet sind.

§ 5  
Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter für jeweils 6000 angefangene Gemeindeglieder jedes Mitglied im Verbandsgebiet nach § 2 Nr. 1 – 4, die von den jeweiligen Bezirkssynoden für die Dauer von deren Amtszeit gewählt werden. Die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter bleiben bis zur Wahl der Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Die Kirchenbezirke Künzelsau und Öhringen entsenden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter.
2. Die Dekaninnen und Dekane der Mitgliedsbezirke nach § 2 Nr. 1 – 4.

Für die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder nach Absatz 1 werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt, die im Falle des Ausscheidens oder der Verhinderung eintreten.

**Die Zahl der Theologinnen und Theologen, die ein Gemeindepfarramt versehen, unter den Vertreterinnen und Vertretern eines jeden Mitgliedsbezirkes nach § 2 Nr. 1 – 4, – einschließlich der Dekaninnen und Dekane –, muß unter der Hälfte der Gesamtzahl der Vertreterinnen und Vertreter des Mitgliedsbezirkes bleiben.**

(2) An der Verbandsversammlung nehmen beratend teil:

1. die Kreisdiakoniepfarrerin oder der Kreisdiakoniepfarrer,
  2. die Mitglieder des Vorstandes, sofern sie nicht ohnehin der Verbandsversammlung angehören,
  3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Verbandes,
  4. die Rechnerin oder der Rechner des Verbandes.
- Die Kreisdiakoniepfarrerin oder der Kreisdiakoniepfarrer wird aus der Mitte der Bezirksdiakoniepfarrinnen und der Bezirksdiakoniepfarrer gewählt.

(3) Zu der Verbandsversammlung werden eingeladen und können beratend teilnehmen:

1. die Bezirksdiakoniepfarrinnen oder die Bezirksdiakoniepfarrer der Mitgliedsbezirke nach § 2 Nr. 1 – 4 und
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der beteiligten kirchlichen Verwaltungsstellen im Landkreis Schwäbisch Hall.

## (4) Aufgaben der Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung beschließt über die grundsätzlichen Fragen des Verbandes, insbesondere über:

1. die Wahl des Vorstandes (s. § 6 Abs. 1 Verbandsatzung),
2. die Wahl der Mitglieder des Beschließenden Ausschusses nach § 7 Abs. 1 Nr. 2,
3. den Haushaltsplan, den Umlagebeschluß sowie die Entlastung des Vorstandes und der Personen, die für den Vollzug des Haushaltsplanes und der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig waren,
4. Satzungsänderungen,
5. personelle und sachliche Grundsatzentscheidungen in den übertragenen Aufgabenbereichen,
6. den Erlaß einer Geschäftsordnung,
7. die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters für die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes und
8. die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und die Wahl der Rechnerin oder des Rechners.

## (5) Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen, durch die neue Aufgaben auf den Verband übertragen werden, bedürfen außer der vorgesehenen Mehrheit nach dem Verbandsgesetz der Zustimmung aller Mitglieder nach § 2 Nr. 1 – 4.

## § 6

## Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem von der Verbandsversammlung gewählten ersten und zweiten Vorsitzenden.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes je einzeln,
2. Vorsitz im beschließenden Ausschuß,
3. Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer sowie über die Rechnerin oder den Rechner.

## § 7

## Beschließender Ausschuß

(1) Dem Beschließenden Ausschuß gehören an:

1. der Vorstand,
2. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedsbezirke nach § 2 Nr. 1 – 4, die der Verbandsversammlung angehören,
3. die Kreisdiakoniefarrerin oder der Kreisdiakoniefarrer,
4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Verbandes mit beratender Stimme,
5. die Rechnerin oder der Rechner des Verbandes.

Der Beschließende Ausschuß kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu zwei Personen zuwählen.

(2) Zum Beschließenden Ausschuß werden eingeladen und können beratend teilnehmen:

Die Vertreterin oder der Vertreter der beteiligten kirchlichen Verwaltungsstellen im Landkreis Schwäbisch Hall.

(3) Der Vorstand hat den Vorsitz im Beschließenden Ausschuß.

(4) Die Aufgaben des Beschließenden Ausschusses sind:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
2. die Beratung und Beschlußempfehlung über den Entwurf des Haushaltsplanes,
3. die Bewirtschaftung des Haushaltsplanes,
4. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit dies nicht durch eine vom Beschließenden Ausschuß zu erlassende Geschäftsordnung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes übertragen ist, sowie
5. die Benennung von Vertreterinnen oder Vertretern in die Gremien der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

## § 8

## Geschäftsführung und Rechnungsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Verbandes und hat die Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt in der Regel den Verband nach außen, soweit der Vorstand sich diese Vertretung nicht selbst vorbehält.

(3) Die Rechnerin oder der Rechner des Verbandes ist Beauftragte/r für den Haushalt und führt den Haushalt nach Nr. 2 der Ausführungsverordnung zur Haushaltsordnung und führt die Rechnung des Verbandes.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer trifft haushaltswirksame Entscheidungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung im Einvernehmen mit der Rechnerin oder dem Rechner. Sie/er bezieht die Rechnerin oder den Rechner in Planungen mit ein, die für den Diakonieverband künftig haushaltswirksam werden. Ist das Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Beschließende Ausschuß.

## § 9

## Finanzierung

Für die Finanzierung des Verbandes wird von den Mitgliedern nach § 2 Nr. 1 – 4, eine Umlage als Prozentsatz der Zuweisungsbeträge nach den Verteilungsgrundsätzen für diese vier Mitgliedsbezirke erhoben.

Soweit ein Arbeitsbereich ganz oder z.T. auf den Bereich eines oder mehrerer Mitglieder beschränkt oder nur in einem Teilbereich eines Mitglieds angeboten wird, tragen die Mitglieder diese Kosten der Arbeit in ihrem Bereich nach der bei ihnen betroffenen Gemeindegliederzahl. Spätestens zum Haushaltsjahr 2005 wird überprüft, ob das bisherige Umlageverfahren beibehalten werden soll.

### § 10

#### Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes und die Änderung der Satzung bedürfen der im Verbandsgesetz beschriebenen Mehrheit der Mitglieder nach § 2 Nr. 1 - 4.
- (2) Bei der Auflösung des Verbandes fällt sein Vermögen an das Mitglied zurück, das dieses eingebracht oder für dessen Arbeitsbereich es sich angesammelt hat.
- (3) Soweit sich Vermögen aus den Zahlungen der Mitglieder für allgemeine verbandsbezogene Aufgaben angesammelt hat, fällt es anteilmäßig entsprechend der letzten allgemeinen Umlagezahlungen an diese.
- (4) Die Regelungen des § 14 Abs. 6 der Kirchenbezirksordnung finden Anwendung.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

### § 11

#### Inkrafttreten

Die Satzung des Diakonieverbandes tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Schwäbisch Hall, 18. Februar 2000

## Dienstausweise

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 15. September 2000 AZ 21.00 Nr. 592

Der am 11. November 1999 vom Oberkirchenrat ausgestellte Dienstausweis Nr. 3248 (gültig bis 10. November 2004) von Frau Pfarrerin Yunita Erna Lasut ist gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

D r . D a u r

## Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 15. Oktober 2000

Erlaß des Oberkirchenrats  
vom 4. September 2000 AZ 52.14-5 Nr. 257

Nach dem Kollektenplan 2000 ist am 17. Sonntag nach Trinitatis, dem 15. Oktober 2000, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen.

Der Opfertag rückt die diakonischen Arbeits-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen in den Vordergrund. Faltblätter mit dem Titel „Altes Eisen? – Dauerhafte Arbeit auch für ältere und kranke Langzeitarbeitslose“ mit Informationen und weitere Materialien gehen den Gemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Der Oberkirchenrat dankt herzlich den Gemeindegliedern sowie allen Sammlerinnen und Sammlern sowie Helferinnen und Helfern für ihre bisherige Opfer- und Hilfsbereitschaft für die Diakonie. Er bittet auch diesmal um sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Sammlung. Es wird empfohlen, das Opfer bereits am 16. Sonntag nach Trinitatis, dem 8. Oktober 2000, abzukündigen.

Bei der Abkündigung des Opfers wird gebeten, folgenden Aufruf zu verlesen:

Das Opfer des heutigen Sonntags ist für die Arbeit der württembergischen und der gesamtkirchlichen Diakonie bestimmt. Als ein Beispiel dafür seien hier die diakonischen Arbeits-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen genannt.

Rund 250.000 Menschen sind derzeit in Baden-Württemberg arbeitslos. Besonders für ältere Frauen und Männer ist es sehr schwer, eine neue Stelle zu finden. Gerade in ihrer Leistung eingeschränkte arbeitslose Mitbürgerinnen und Mitbürger – sei es aus alters-, krankheits- oder anderen Gründen – sind chancenlos. Hinzu kommt ein struktureller Wandel am Arbeitsmarkt. Viele Berufsbilder gibt es nicht mehr, der leistungsschwache Fließbandarbeiter, der „eben mitgetragen“ wurde, die Montagearbeiterin, der landwirtschaftliche Helfer – all diese Arbeitsplätze sind weitgehend wegrationalisiert oder in Billiglohnländer verlagert worden.

Geblichen sind die Menschen, die Sozialwissenschaftler als „Modernisierungsverlierer“ bezeichnen. Für sie treten diakonische Arbeits-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen ein. Einzelne Menschen in ihrer sozialen Notlage an- und ernst zu nehmen und

individuell „richtige“ Wege zu beruflicher Integration oder Dauerbeschäftigung zu finden, ist Ziel der Diakonie. Doch all dies ist nicht zum Nulltarif zu haben. Öffentliche Förderung wird nur unzureichend gewährt, Mittel aus der Sozialversicherung stehen über die Arbeitsämter nur sehr begrenzt, zeitlich befristet und teilweise schlecht planbar zur Verfügung.

Deshalb sind diese Beschäftigungsunternehmen dringend auf weitere Unterstützung, auf Ihre Spende angewiesen.

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Haus- und Straßensammlung bitten wir rasch den Bezirksopfersammelstellen zuzuleiten und von dort gesammelt, nach Abzug von 25 % für die Diakonie des Kirchenbezirks, bis spätestens 20. November 2000 an das Diakonische Werk, Postfach 10 11 51, 70010 Stuttgart (Konten: Landesbank Baden-Württemberg, Nr. 2 133 250, BLZ 600 501 01; Evangelische Kreditgenossenschaft Stuttgart, Nr. 405 078, BLZ 600 606 06) zu überweisen. 25 % des Opfer- und Sammlungsertrages sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk bestimmt und werden der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen.

Für Kirchengemeinden, die die „Diakonische Jahresgabe“ eingeführt haben, wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 23. Februar 1977, AZ 52.14-5 Nr. 81/5, verwiesen.

E b e r h a r d t R e n z

## Dienstnachrichten

- Pfarrerin z.A. Ursula Arend-Nonnenmann, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Vaihingen/Enz, Dek. Vaihingen/Enz, wurde mit Wirkung vom 1. September 2000 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf der Ständigen Pfarrverweserei Goldbach, Dek. Crailsheim, zugeordnet ist.
- Pfarrerin z.A. Esther Betz-Börries, beauftragt mit der Ständigen Pfarrverweserei Breitenholz, Dek. Herrenberg, wurde mit Wirkung vom 1. September 2000 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf der Ständigen Pfarrverweserei Breitenholz, Dek. Herrenberg, zugeordnet ist.
- Pfarrer z.A. Detlev Börries, zur Dienstaushilfe auf der Pfarrstelle Herrenberg Süd, Dek. Herrenberg, wurde mit Wirkung vom 1. September 2000 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Herrenberg Süd – Haslach, Dek. Herrenberg, zugeordnet ist.
- Pfarrer Hartmut Bullinger in Ochsenhausen, Dek. Biberach, wurde mit Wirkung vom 1. September 2000 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Hessental, Dek. Schwäbisch Hall, zugeordnet ist.
- Pfarrerin Doris Dollinger, auf der Pfarrstelle Fasanenhof Süd, Dek. Degerloch, wurde mit Wirkung vom 1. September 2000 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Hochdorf-Schietingen-Vollmaringen, Dek. Nagold, zugeordnet ist.
- Pfarrer Siegfried Dreher, freigestellt zur Übernahme der Pfarrstelle IV an der Evang. Diakonissenanstalt Stuttgart und auf einer beweglichen Pfarrstelle mit Dienstauftrag am Seelsorgeseminar in Stuttgart, wurde mit Wirkung vom 1. September 2000 bis einschließlich 31. Mai 2006 zur Übernahme der Pfarrstelle IV an der Evang. Diakonissenanstalt Stuttgart freigestellt.
- Pfarrer z.A. Volker Gäckle, beurlaubt zur Übernahme eines Dienstauftrags als Studienassistent am Albrecht-Bengel-Haus in Tübingen, wurde mit Wirkung vom 1. September 2000 unter gleichzeitiger Aufnahme in den Ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg für die Dauer von zunächst fünf Jahren zur Übernahme der Studienleiterstelle am Albrecht-Bengel-Haus in Tübingen freigestellt.
- Pfarrerin Elke Maisch, beauftragt mit der Dienstaushilfe bei der Pfarrstelle I in Holzgerlingen, Dek. Böblingen, wurde mit Wirkung vom 1. September 2000 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf der Pfarrstelle I in Holzgerlingen, Dek. Böblingen, zugeordnet ist.
- Pfarrerin Elke Mangels in Oberboihingen, Dek. Nürtingen, wurde gemäß § 3 des Kirchlichen Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst mit Wirkung vom 1. September 2000, unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrerin Monika Renninger, mit einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstauftrag auf der Pfarrstelle Nord an der Friedenskirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart, und mit einem auf 25 v.H. eingeschränkten Dienstauftrag zur vertretungsweisen Wahrnehmung pastoraltheologischer und struktureller Aufgaben auf einer beweglichen Pfarrstelle im Dezernat 4 „Personal“ im Evang. Oberkirchenrat, wurde mit Wirkung vom 1. September 2000 auf die Pfarrstelle Nord I an der Erlöserkirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart, ernannt.
- Pfarrer z.A. Rainer Schmid, zur Dienstaushilfe an der Martinskirche West in Metzingen, Dek. Bad Urach, wurde mit Wirkung vom 1. September 2000 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Zwiefalten auf dem Parochialvikariat Hayingen, Dek. Münsingen, zugeordnet ist.
- Pfarrerin Franziska Stocker-Schwarz und ihr Ehemann, Pfarrer Jürgen Schwarz, beide freigestellt zur Evang. Brüdergemeinde Wilhelmsdorf, Dek. Ravensburg, wurden gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2000 jeweils unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags gemeinsam in Stellenteilung auf die Pfarrstelle an der Ludwig-Hofacker-Kirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart, ernannt.
- Pfarrerin z.A. Sigrid Telian, auf dem Ständigen Vikariat in Faurndau, Dek. Göppingen, wurde mit Wirkung vom 1. September 2000 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem Ständigen Vikariat in Faurndau, Dek. Göppingen, zugeordnet ist.
- Pfarrer z.A. Matthias Walch, zur Dienstaushilfe in Schlaitdorf mit einem Dienstauftrag in Altenriet, Dek. Nürtingen, wurde mit Wirkung vom 1. September 2000 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Nordheim, Dek. Brackenheim, zugeordnet ist.
- Pfarrerin z.A. Susanne Worbes, auf Dienstaushilfe in Oberboihingen, Dek. Nürtingen, wurde gemäß § 3 des Kirchlichen Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst mit Wirkung vom 1. September 2000, unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags, auf die Pfarrstelle Oberboihingen, Dek. Nürtingen, ernannt.
- Pfarrer Alexander Daur, auf einer beweglichen Pfarrstelle mit Dienstauftrag auf der Ständigen Pfarrverweserei Hofen, Dek. Besigheim, und mit einem Dienstauftrag „Seelsorge an Seelsorgern“, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 auf eine bewegliche Pfarrstelle mit Dienstauftrag in der Altenheimseelsorge im Evang. Kirchenbezirk Backnang und mit Dienstauftrag „Seelsorge an Seelsorgern“ ernannt.

- Pfarrerin z.A. Sabine Dietz, auf Dienstaushilfe bei der Dekanin in Tübingen mit Dienstauftrag auf der Pfarrstelle West an der Stiftskirche in Tübingen, Dek. Tübingen, und Pfarrer z.A. Friedemann Bauschert, auf Dienstaushilfe bei der Dekanin in Tübingen, wurden gemäß § 3 des Kirchlichen Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst mit Wirkung vom 1. Oktober 2000, jeweils unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags, gemeinsam in Stellenteilung auf die Pfarrstelle West an der Stiftskirche in Tübingen, Dek. Tübingen, ernannt.
- Pfarrerin Dr. Susanne Edel und ihr Ehemann, Pfarrer Romeo Edel, in Stellenteilung auf der Studentenpfarrstelle an der Stiftskirche in Tübingen, Dek. Tübingen, wurden gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 jeweils unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags weiterhin in Stellenteilung auf die Pfarrstelle Esslingen-Waldenbronn, Dek. Esslingen, ernannt.
- Pfarrer z.A. Thilo Hess, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle II in Calmbach, Dek. Neuenbürg, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf der Ständigen Pfarrverweserei Zang, Dek. Heidenheim, zugeordnet ist.
- Pfarrer Hans-Jürgen Nonnenmann, auf der Pfarrstelle Maulbronn, Dek. Mühlacker, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 zum Schuldekan und Beauftragten für den evangelischen Religionsunterricht für die Kirchenbezirke Crailsheim und Blaufelden ernannt.

Der Landesbischof hat zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer für Evang. Religionslehre ernannt und mit der Wahrnehmung

eines vollen Unterrichtsauftrags mit Wirkung vom 1. August 2000 beauftragt:

an der Gewerblichen Schule (Robert-Bosch-Schule) in Ulm;

- Pfarrer Dr. Werner Stark, Studienleiter an der Evang. Akademie Bad Boll;

eines eingeschränkten Unterrichtsauftrags mit Wirkung vom 1. September 2000 beauftragt:

am Gymnasium St. Michael in Schwäbisch Hall:

- Pfarrerin Sabine Bullinger in Ochsenhausen, Dek. Biberach; an der Kaufmännischen Schule Bad Urach;
- Pfarrer Ralf Hansl in Donnstetten, Dek. Bad Urach.
- Das Oberschulamt Stuttgart hat Studienrat Pfarrer Bruno Strasser an der Werner-Siemens-Schule in Stuttgart mit Wirkung vom 1. August 2000 zum Oberstudienrat befördert.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 2000

- Kirchenoberverwaltungsrat Hans König, Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Esslingen, zum Kirchenverwaltungsdirektor;
- Pfarrer z.A. Martin Bulmann, auf Dienstaushilfe in Gschwend, Dek. Gaildorf, auf die Pfarrstelle Stetten am Heuchelberg, Dek. Brackenheim;
- Pfarrerin z.A. Ditta Grefe-Schlüntz, auf dem Ständigen Vikariat in Bad Urach, Dek. Bad Urach, auf die Pfarrstelle Leonberg-Eltingen Stadtmitte, Dek. Leonberg;
- Pfarrer Uwe Haag, beurlaubt zur Übernahme der Pfarrstelle I bei den Mariaberger Heimen in Gammertingen, auf die Pfarrstelle Obersontheim, Dek. Gaildorf;
- Pfarrerin z.A. Kerstin Hackius, auf Dienstaushilfe bei der Dekanin in Tübingen, Dek. Tübingen, und auf Dienstaushilfe beim Evang. Landesjugendpfarramt, auf die Pfarrstelle II in Holzgerlingen, Dek. Böblingen;

- Pfarrer z.A. Christof Haß, auf der Ständigen Pfarrverweserei in Pfedelbach, Dek. Öhringen, auf die Pfarrstelle Haubersbronn, Dek. Schorndorf;
- Pfarrer z.A. Frank-Michael Knöller, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Herrenberg, Dek. Herrenberg, auf die Pfarrstelle Pfrondorf, Dek. Tübingen;
- Pfarrer z.A. Matthias Lasi, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Tuttlingen, Dek. Tuttlingen, auf die Pfarrstelle Neuhausen ob Eck, Dek. Tuttlingen;
- Pfarrer Dr. Klaus-Dieter Nikischin, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklungsdienst im Bereich der Prälatur Reutlingen, auf die Pfarrstelle an der Albert-Schweitzer-Kirche in Tübingen, Dek. Tübingen;
- Pfarrerin Gertraude Reich-Bochtler, auf einer Pfarrstelle für Religionsunterricht mit Dienstauftrag an Gymnasien in Ulm, Dek. Ulm, auf eine bewegliche Pfarrstelle am Altenzentrum Dornstadt, Dek. Ulm;
- Pfarrer z.A. Thomas Scheiner, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Schorndorf, Dek. Schorndorf, auf die Pfarrstelle II in Plüderhausen, Dek. Schorndorf;
- Pfarrerin z.A. Alexandra Winter, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Heilbronn, Dek. Heilbronn, auf die Pfarrstelle Kirchenkirnberg, Dek. Backnang;
- Pfarrer z.A. Andreas Wißmann, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Zuffenhausen, Dek. Zuffenhausen, auf die Pfarrstelle Gebersheim, Dek. Leonberg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2000

- Kreisamtsrat Wolfgang Staiger, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Kirchenverwaltungsamtsrat bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Reutlingen;
- Kirchenverwaltungsinspektor z.A. Jörg Stolz bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Esslingen, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Kirchenverwaltungsinspektor;
- Pfarrer z.A. Dieter Kümmel, auf Dienstaushilfe bei der Pfarrstelle Ohmenhausen, Dek. Reutlingen, auf die Pfarrstelle Mitte an der Pauluskirche in Zuffenhausen, Dek. Zuffenhausen;
- Pfarrer Johannes Georg Mack in Asselfingen, Dek. Ulm, auf die Pfarrstelle Mitte in Giengen/Brenz, Dek. Heidenheim;
- Pfarrer z.A. Volker Strauß, auf dem Ständigen Vikariat in Vaihingen/Enz, Dek. Vaihingen/Enz, auf die Pfarrstelle Nord II an der Brenzkirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart;
- Pfarrer Dr. Alfred Weiss, auf der Pfarrstelle II an der Stadtkirche in Nagold, Dek. Nagold, auf die Pfarrstelle Horb, Dek. Sulz;

mit Wirkung vom 1. November 2000

- Pfarrer Hans-Peter Ziehmann, auf der Pfarrstelle an der Auferstehungskirche in Denkendorf, Dek. Esslingen, auf die Pfarrstelle für Lektorendienst mit Dienstsitz im Evang. Gemeindedienst für Württemberg in Stuttgart;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. September 2000

- Pfarrer Wilhelm Dilger, auf der Pfarrstelle Rottweil Mitte, Dek. Tuttlingen;
- Dekan Dieter Eisenhardt, auf der Dekanats- und 1. Pfarrstelle in Herrenberg Mitte;
- Pfarrer Eberhard Hinze, auf der Pfarrstelle Lichtenwald, Dek. Esslingen;
- Pfarrer Peter Hompa, auf der Pfarrstelle Gebersheim, Dek. Leonberg;
- Pfarrer Hans Joachim Kienzle, auf der Pfarrstelle Neckartailfingen, Dek. Nürtingen;
- Pfarrer Hermann Söhner, auf der Pfarrstelle Stuttgart Nord II an der Brenzkirche, Dek. Stuttgart;
- Pfarrer Dietrich Steck, auf der Pfarrstelle I an der Martinskirche in Kornwestheim, Dek. Ludwigsburg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2000

- Pfarrer Hartmut Speck, auf der Pfarrstelle Dottingen, Dek. Münsingen;
- Pfarrer Dr. Ernst Worbs, auf der Pfarrstelle Nord an der Johanneskirche in Kornwestheim, Dek. Ludwigsburg;

mit Wirkung vom 1. November 2000

- Pfarrer Gerhard Fey, auf der Pfarrstelle Kallenberg, Dek. Ditzingen;
- Pfarrer Albrecht Traub, auf der Pfarrstelle Bonlanden Süd, Dek. Bernhausen.

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

- am 27. Juli 2000 Pfarrer i.R. Werner Kurz, früher auf der Pfarrstelle an der Martin-Luther-Kirche in Heilbronn, Dek. Heilbronn.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 50,00 DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat,  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,  
Telefon (0711) 21 49-0

**Herstellung:**  
Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse**  
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank Baden-Württemberg  
(BLZ 600 500 00)  
Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg  
(BLZ 600 501 01)  
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart  
(BLZ 600 606 06)  
Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart  
(BLZ 600 100 70)